

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1bc879ba-6a3d-3267-bf1b-55a2471f8017>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 330 StPO - Maßnahmen bei Berufung des gesetzlichen Vertreters

(1) Ist von dem gesetzlichen Vertreter die Berufung eingelegt worden, so hat das Gericht auch den Angeklagten zu der Hauptverhandlung zu laden.

(2) ¹Bleibt allein der gesetzliche Vertreter in der Hauptverhandlung aus, so ist ohne ihn zu verhandeln. ²Ist weder der gesetzliche Vertreter noch der Angeklagte noch ein Verteidiger mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht bei Beginn eines Hauptverhandlungstermins erschienen, so gilt [§ 329 Absatz 1 Satz 1](#) entsprechend; ist lediglich der Angeklagte nicht erschienen, so gilt [§ 329 Absatz 2](#) und [3](#) entsprechend.

